

ZH_OBERGERICHT UE250436 vom 17. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250436

FR: ZH_OBERGERICHT UE250436 du 17 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250436 del 17 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Am 16. Juli 2025 erstattete A._____ (Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen Unbekannt sowie gegen die zuständige Staatsanwältin im Verfahren ..., B._____ (Beschwerdegegnerin), wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Weiterleitung von Strafakten an das für den Beschwerdeführer zuständige Strassenverkehrsamt (Urk. 3/2).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 15. Oktober 2025 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin nicht an die Hand (Urk. 5).

E. 1.3

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 24. Mai 2025 Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin zu eröffnen. Weiter sei zu prüfen und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin Akten in rechtswidriger Weise an das Strassenverkehrsamt Zürich weitergegeben habe (Urk. 2).

E. 1.4

Die Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 7). Da der Beschwerde, wie zu zeigen sein wird, kein Erfolg beschieden ist, kann von der Gewährung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden. Das Verfahren ist damit spruchreif.

E. 2

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung vom 15. Oktober 2025. Soweit der Beschwerdeführer beantragt, die Widerrechtlichkeit der Aktenweitergabe sei festzustellen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Feststellungsbegehren sind gegenüber Leistungsbegehren subsidiär, bedürfen eines spezifischen Feststellungsinteresses und können nicht abstrakte, theoretische Rechtsfragen zum Gegenstand haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_681/2024 vom 4. April 2025 E. 1.3 m.H.). Worin vorliegend nebst der beantragten Rückweisung zur Verfahrenseröffnung und Untersuchung der mut-

- 3 - masslichen Amtsgeheimnisverletzung ein besonderes Feststellungsinteresse an einer solchen erblickt werden könnte, ist weder dargetan noch ersichtlich.

E. 3

Sodann ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift keine Ausführungen zum Vorwurf der angeblich mangelhaften Protokollierung einer Einvernahme von C._____ durch die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis macht bzw. nicht

aufzeigt, inwiefern die diesbezüglichen Erwägungen unzutreffend sein sollten. Da die Beschwerde diesbezüglich nicht begründet ist, ist sie insofern ohne weiteres abzuweisen.

E. 4

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Beschwerdeschrift grossmehrheitlich darauf, seine bereits in der Strafanzeige präsentierte Sachdarstellung zu wiederholen. Seinem Vorbringen, es bestehe ein hinreichender Tatverdacht gegen die Beschwerdegegnerin wegen unrechtmässiger Weiterleitung von Akten, kann nicht gefolgt werden. Gemäss dem Verfügungsblatt des Polizeirapports vom 12. November 2021 war es die Kantonspolizei Zürich, Station D._____, die die Akten an das Strassenverkehrsamt Zürich übermittelte (Urk. 9/1). Die Beschwerde-

- 5 - gegnerin befragte den Beschwerdeführer am 24. Mai 2022 erstmals, mehr als ein Jahr später (Urk. 9/4). Das Strassenverkehrsamt war zu diesem Zeitpunkt bereits seit Längerem über das Verfahren gegen ihn informiert. Es lassen sich keinerlei Anhaltspunkte für einen Kontakt zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Strassenverkehrsamt feststellen. Folglich besteht keine plausible Tatsachengrundlage, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergäbe. Im Übrigen wäre eine Amtsheimnisverletzung durch die Beschwerdegegnerin bereits aufgrund der zeitlichen Abläufe ausgeschlossen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, die Aktenweitergabe sei unrechtmässig, sind unbehelflich. Da die Beschwerdegegnerin die Akten offensichtlich nicht an das Strassenverkehrsamt weitergeleitet hat, ist es unerheblich, ob sie dies gesetzeskonform hätte tun können. Wie eingangs erklärt, betrifft dieses Verfahren ausschliesslich den Tatverdacht gegen die Beschwerdegegnerin. Die Rechtmässigkeit der Aktenweitergabe durch andere Amtsstellen ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und kann daher nicht Teil des Beschwerdeverfahrens sein.

E. 5

Im Ergebnis fehlt es an irgendwelchen konkreten Anhaltspunkten für einen Tatverdacht gegen die Beschwerdegegnerin, weshalb die angefochtene Nichtanhandnahme nicht zu beanstanden ist und kein Anlass für die Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen besteht. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 900.– festzusetzen. Anspruch auf eine Entschädigung hat der unterliegende Beschwerdeführer nicht. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.